

5.1 Wurfzahlbeschränkung

Mit einer Hündin dürfen total 5 Würfe und pro zwei Kalenderjahre höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht.

Mit einer Hündin dürfen total 5 Würfe und pro zwei Kalenderjahre höchstens drei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Deckdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht.

5.6. Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme (Ammenaufzucht):

- Der Züchter muss selber nach einer geeigneten Amme suchen. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss aber in der Grösse ungefähr einem Border Collie entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt (insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen)
- Die Welpen werden frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme gebracht und müssen mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (i.d.R. 4 Wochen) bei ihr belassen werden. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

4.6.1 Ausländische Rüden auf Deckstation

- Ein ausländischer Rüde darf während maximal 6 Monaten und für maximal 5 Würfe in der Schweiz auf Deckstation sein. Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Herkunftsland vom FCI- anerkannten Rasseclub oder Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Während seines Aufenthaltes in der Schweiz muss ein von der SKG anerkannter Züchter oder Deckrüdenbesitzer für den Rüden bezüglich Zuchteinsatz die Verantwortung tragen.